

[Im Browser anzeigen](#)



## Unser Zitat des Monats

„Manche Menschen wollen immer nur glänzen, obwohl sie keinen Schimmer haben.“ Dann mal mit Heinz Erhardt: Früher war mehr Lametta! Oder war das der Andere???

## Aktuelles aus unserer Kanzlei

Haben Sie schon unsere neuen **Podcasts** gehört? Wir waren ganz fleißig und haben viel aufgenommen. Über den Sturz, der Impfpflicht bis zu § 150 SGB XI.

[Webseite besuchen](#)

## Arbeitsrecht

### Sozialauswahl und Rentenbezug

Bei einer **betriebsbedingten Kündigung** hat die Auswahl des zu kündigenden Arbeitnehmers anhand der in § 1 Abs. 3 Satz 1 KSchG bzw. § 125 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 InsO genannten Kriterien zu erfolgen. Bei der Gewichtung des Lebensalters kann hierbei zu Lasten des Arbeitnehmers berücksichtigt werden, dass er bereits eine (vorgezogene) Rente wegen Alters abschlagsfrei bezieht. Das Gleiche gilt, wenn der Arbeitnehmer rentennah ist, weil er eine solche abschlagsfreie Rente oder die Regelaltersrente spätestens innerhalb von zwei Jahren nach dem in Aussicht genommenen Ende des Arbeitsverhältnisses beziehen kann. Lediglich eine Altersrente für schwerbehinderte Menschen darf insoweit nicht berücksichtigt werden.

## Pflegerecht

### Anerkennung von Pflegestufen nach Altrecht

Das BSG (Urteil vom 17.2.2022 – B 3 P 6/20 R) hat entschieden:

1. Für die Überleitung nach § 140 Abs. 2 SGB XI ist erforderlich, dass alle Voraussetzungen für die **Anerkennung einer Pflegestufe** nach den Kriterien des alten Pflegeversicherungsrechts am 31.12.2016 vorlagen.
2. Treten die Voraussetzungen der bis 2016 geltenden Maßstäbe erst ab 1.1.2017 ein, bleibt kein Raum für eine analoge Anwendung des Übergangsrechts.
3. Ein nach altem Recht gestellter noch nicht bestandskräftig beschiedener Leistungsantrag kann Leistungen nach dem neuen Pflegebedürftigkeitsbegriff auslösen, wenn die Pflegebedürftigkeit erst nach Inkrafttreten des neuen Rechts eintritt.
4. Eine weitere Antragstellung nach neuem Recht ist hierfür nicht erforderlich.

Das BSG stellt klar, dass kein neuer Antrag erforderlich ist für die Verurteilung von Leistungen nach neuem Recht ab 1.1.2017 bei „Altanträgen“. Damit wird der Prüfungsumfang für Pflegegeld in der vorliegenden Konstellation auf zwei Rechtlagen festgelegt. Es ist bei Leistungsanträgen vor 2017 vom Gericht nicht nur zu ermitteln, ob den Pflegebedürftigen bis 31.12.2016 nach altem Recht Anspruch auf Pflegegeld zusteht. Der Sachverständige muss auch mit der Feststellung beauftragt werden, ob ein Anspruch auf Leistungen der Pflegeversicherung nach neuem Recht ab 1.1.2017 besteht (NZZ 2022, 831, beck-online).

## Sie haben Rückfragen?

Rückfragen beantworten wir gerne persönlich.

[Jetzt anfragen](#)



<https://www.ulbrich-kaminski.de/>

Impressum:

Ralf Kaminski  
Grabenstrasse 12  
44787 Bochum  
Deutschland

Klicken Sie [hier](#), um Ihre E-Mail-Adresse zu ändern.

Möchten Sie von uns keine E-Mails mehr erhalten? Dann können Sie sich mit nur einem Klick sicher [abmelden](#).

Mit einem Klick auf den folgenden Link erhalten Sie eine aktuelle Selbstauskunft über die über Sie gespeicherten Daten: [Selbstauskunftslink](#)